

Amtsblatt

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Festlegung der Flächen gem. § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festlegung Alkoholkonsumverbot:

Gem. § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV besteht auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte sowie sonstigen öffentlichen Orten ein Verbot des Konsums von Alkohol. Diese Flächen werden für die Stadt Nürnberg wie folgt festgelegt (siehe beiliegende Lagepläne):

- Bereich Kornmarkt (**Lageplan 1, Seite 460**)
- Bereich Tiergärtnerplatz (**Lageplan 2, Seite 461**)
- Bereich Köpfleinsberg (**Lageplan 3, Seite 462**)

Die Festlegungen erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum in diesen Bereichen. Die Festsetzungen gelten nicht innerhalb festgesetzter Ausschankflächen während der Betriebszeiten. Das Alkoholkonsumverbot gilt jeweils Freitag- und Samstagnacht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr sowie Sonntag- bis Donnerstagabend in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

II. Ausnahmen:

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.09.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet (www.nuernberg.de), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 03.09.2021 um 0:00 Uhr bis zum 01.10.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 14. BayIfSMV vom 01.09.2021 mit Inkrafttreten am 02.09.2021 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich des angeordneten Alkoholkonsumverbots (§ 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV) die Flächen, auf denen die Untersagung gelten soll, festzulegen.

II. Begründung

1. Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV.

3. Zu den Festlegungen:

Die Festlegungen der unter Ziffer I.1. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlemessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Nürnberg zu vermindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem sich erfahrungsgemäß zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten, wobei auch der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von gastronomischen Angeboten direkt dort oder im unmittelbaren Umfeld sowie eine entsprechende Aufenthaltsqualität auf.

Die Auswahl der Bereiche begründet sich durch die Beobachtungen der Stadt Nürnberg wie auch der Polizei in den vergangenen Wochen. Sobald es das Wetter halbwegs zulässt, versammeln sich in

den festgelegten Bereichen zahlreiche Menschen, die sich gerade in den Abend- und Nachtstunden regelmäßig mit alkoholhaltigen Getränken im öffentlichen Raum niederlassen. Hierbei musste auch beständig eine Missachtung bestehender Infektionsschutzregeln wie beispielsweise Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung festgestellt werden.

Alkoholkonsum birgt das Risiko einer Missachtung der Infektionsschutzregeln und damit einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie gegebenenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Ein Teil der durch (Außen)Gastronomie bewirtschafteten Freischankflächen liegt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung über die Festlegung der Flächen eines Alkoholverbotes, diese werden aber nicht davon erfasst. Die Anordnung beider Maßnahmen erscheint hier nicht notwendig, da die unter den Bedingungen der Gastronomie notwendigen Maßnahmen zur Prävention der Ausbreitung des Covid-19-Virus durch die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Die Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes beim Aufenthalt am Tisch ist hier nicht notwendig. Um inhaltliche Widersprüche zu vermeiden, ist in Abwägung der durch die 14. BayIfSMV verfolgten Ziele des Infektionsschutzes, aber auch der Ermöglichung der (Außen) Gastronomie eine Herausnahme der Bereiche aus der festgesetzten Alkoholkonsumverbotszone geboten.

Da die Ansammlungen hauptsächlich abends und nachts zu beobachten sind, war eine zeitliche Eingrenzung des Alkoholkonsumverbots aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffern I.- III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Infektionszahlen weiter zu senken und einen erneuten Anstieg zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.nuernberg.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung – Infektionsschutzgesetz 458

B 1228 B

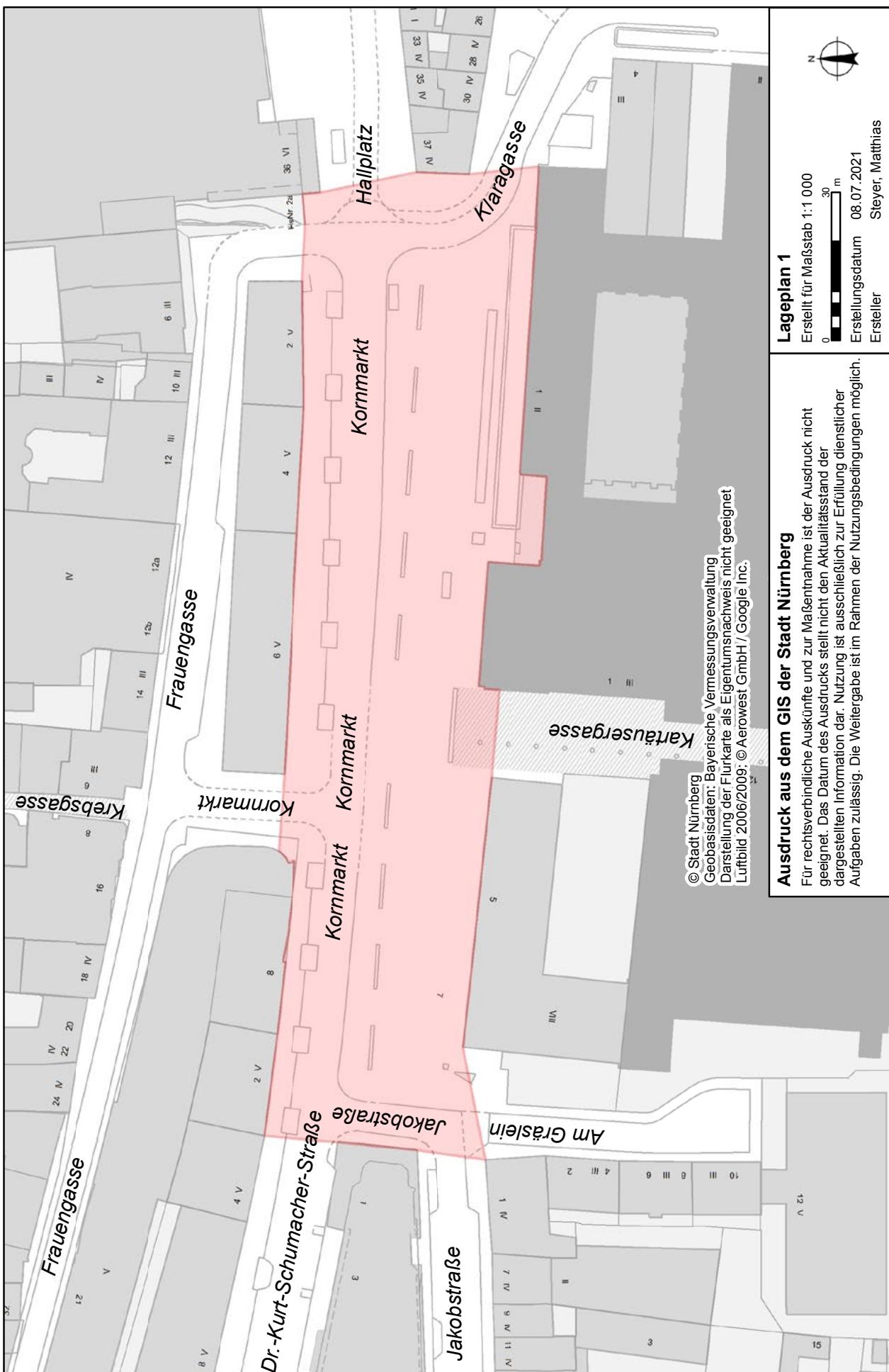
Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/2 31-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Dorfängerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

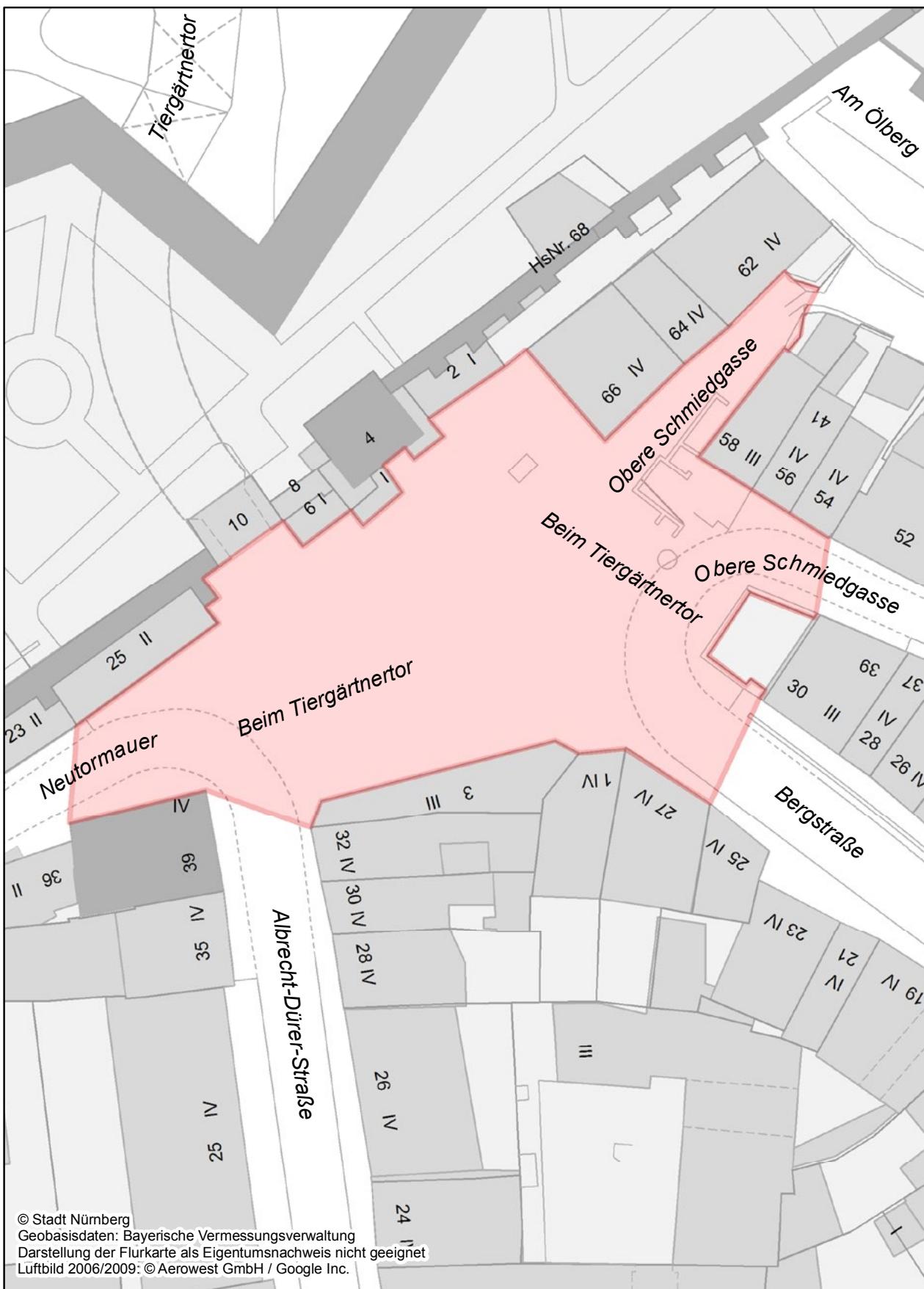
Nürnberg, 2. September 2021

Stadt Nürnberg

Britta Waltherm

Referentin für Umwelt und Gesundheit



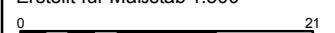


Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Lageplan 2

Erstellt für Maßstab 1:500



Erstellungsdatum 08.07.2021

Erstellungsdatum 08.07.2021
Ersteller Steyer, Matthias

